

**Turn- und Sportverein Neckartenzlingen 1888 e.V.**

**S A T Z U N G**

**in der Fassung vom 6. April 2001**

# Turn- und Sportverein Neckartenzlingen 1888 e.V.

## Präambel

Die bestehende Satzung vom 23.02.1966 mit Änderung vom 09.03.1979 wird durch die nachfolgende Satzung vom 06.04.2001 ersetzt.

## § 1 Name und Sitz

1. Der 1888 in Neckartenzlingen gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neckartenzlingen 1888 e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in Neckartenzlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Freizeitgestaltung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und sportlicher und kultureller Veranstaltungen jeder Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln

des Vereins.

Angestellte des Vereins sind hiervon ausgenommen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Für diesen Aufnahmeantrag sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden. Aus dem Aufnahmeantrag soll gleichzeitig hervorgehen, welchen Abteilungen des Vereins der Antragstellende angehören möchte.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet grundsätzlich das Präsidium innerhalb 2 Monaten.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem

Verein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied hat seine Austrittserklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag und Zusatzbeitrag des Jahres, in dem es die Kündigung erklärt hat, noch voll zu bezahlen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an, dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein ruhen alle Rechte des

ausgeschlossen Mitglieds. In seiner Verwahrung befindliches Eigentum des Vereins ist sofort an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

## § 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Präsidiums und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Einrichtungen des Vereins und der Übungsstätten
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Entscheidung des Präsidiums an, dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

## § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt anteilig mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde.

2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
3. Einzelne Abteilungen können Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge erheben.
4. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge.
5. Beiträge und Zusatzbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.
6. Über den Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung ihres Wahlrechts auf die Geschicke des Vereins Einfluss auszuüben, soweit diese Satzung an anderer Stelle dieses Wahlrecht nicht einschränkt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung, die von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Ordnungen und die gefassten Beschlüsse einzuhalten und zu respektieren.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit nach innen und außen zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, jeden Wechsel ihrer Wohnungsanschrift sofort dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Wechsel der Abteilung, den Austritt aus einer Abteilung bzw. den Eintritt in eine weitere Abteilung, dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zusätzlich die Jugendvertreter. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung, als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Ehrung von Mitgliedern**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Für Ehrungen zählt die Mitgliedschaft ab Vereinseintritt.
3. Mitglieder, die sich um die Förderung und das Ansehen des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, in den zutreffenden Fällen zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Präsidium, ernannt werden. Die Ehrung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrungsausschuss, bestehend aus bis zu 3 Mitgliedern des Vereins, wählen.

5. Ehrennadeln des Vereins erhalten Mitglieder nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von

20 Jahren in Bronze  
30 Jahren in Silber  
40 Jahre in Gold  
50 Jahre Ehrenteller.

Für besondere Verdienste kann die  
„Verdienstmedaille mit Urkunde“  
verliehen werden.

Für Mitgliedschaften von 60, 70 und 80 Jahren sind besondere Ehrungen vorgesehen.

6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 11. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

findet in jedem Jahre statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) der geschäftsführende Vorstand es beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
  - c) dreiviertel der Mitglieder des Präsidiums es beschließen oder
  - d) der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 13 Satz 2 aus weniger als 2 Mitgliedern besteht.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss grundsätzlich folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums
  - b) Bericht des Steuerberaters
  - c) Berichte der Abteilungsleiter
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums
  - e) Wahlen für 2 Jahre; soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von Mitgliedern
  - b) vom geschäftsführenden Vorstand
  - c) vom Präsidium
  - d) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB).
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird einschließlich der Verwaltung der Finanzen auf dessen Vorschlag hin in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied leiten die Sitzungen des Präsidiums und berufen es nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll in der Regel 10 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Präsidiums unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

## **§ 14 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) der/dem Vereinsjugendleiter/in
2. Das Präsidium ist beschließendes Organ des Vereins. Es ist in allen für den Verein wichtigen und bedeutenden Fragen anzuhören. Es hat das Recht, Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes anzufechten und aufzuheben. Das Präsidium entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
3. Das Präsidium dient ferner der gegenseitigen Information seiner

Mitglieder. Es ist zuständig für die Koordination und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen um Unternehmen des Vereins.

4. Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und deren Vorsitzender vom Präsidium berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
6. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.
7. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden geleitet. Es muss ein Protokoll hierüber geführt werden. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 5 Präsidiumsmitglieder, die es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Kassen zu führen. Die Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter dem Stellvertreter, dem Abteilungskassierer, dem Jugendleiter, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassierer, Jugendleiter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben sowie Dienstleistungen zu fordern. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungs- und Aufnahmebeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

## § 15a Vereinsjugend und Jugendordnung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Neckartenzlingen. Die Vereinsjugend soll aktiv am Vereinsgeschehen des TSV Neckartenzlingen mitwirken. Den rechtlichen Rahmen hierzu bildet die Jugendordnung, die in einer Anlage zur Vereinssatzung festgelegt ist.

## § 16 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, und des Präsidiums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Alle Abteilungen unterliegen dem § 16.

## § 17 Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums, die Abteilungsleiter und Mitglieder des Abteilungsausschusses, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Finanzbericht

1. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet laufend das Präsidium über die Finanzlage des Vereins und gibt in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht ab.
2. Der jeweils vom Verein beauftragte Steuerberater erteilt den Prüfbericht.

## § 19 Tennisabteilung

Die Abteilungssatzung der Tennisabteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neckartenzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neckartenzlingen, den 6. April 2001

Der geschäftsführende Vorstand:

Werner Kreuzer,	Vorsitzender
Walter Baral,	Vorstandsmitglied
Hans Schäfer,	Vorstandsmitglied
Bernd Schöllhammer,	Vorstandsmitglied

In der Generalversammlung am 07.Mai 2008 wurden neu gefasst bzw. ergänzt: § 2 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 2